

DER NACHTEILSAUSGLEICH

Informationen für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung,
Mitarbeitende des Prüfungsamtes, Lehrende und Prüfungsausschussvorsitzende
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

KIS Kontakt- und Informationsstelle für Studierende
mit Behinderung und chronischer Erkrankung

November 2024

Inhalt dieser Broschüre

Vorwort	S. 3
Einführung	S. 5
Teil 1 – Allgemeines	S. 7
1. Daten	S. 7
2. Behinderung / Schwerbehinderung – Begriffsbestimmung	S. 8
3. Rechtliche Grundlagen für Nachteilsausgleichsregelungen in Prüfungsverfahren	S. 9
4. Voraussetzungen für die Gewährung von Nachteilsausgleichen	S. 10
5. Abgrenzung zu krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit (= Rücktritt von einer Prüfung)	S. 11
6. Verfahren zur Beantragung eines Nachteilsausgleichs	S. 11
7. Mögliche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs	S. 14
8. Ersatz von Prüfungsformaten durch gleichwertige andere Formate	S. 15
9. Zwingendes Entgegenstehen?	S. 15
10. Grenzen des Nachteilsausgleichs	S. 15
Teil 2 – Ausgewählte Krankheitsbilder und mögliche Anpassungen des vorgesehenen Prüfungsformats und Prüfungssettings	S. 16
1. Legasthenie	S. 16
2. Depression	S. 18
3. Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitäts-Störung (ADHS)	S. 19
4. Autismus-Spektrum-Störung	S. 20
5. Angststörungen	S. 21
Teil 3 – Beantragung eines Nachteilsausgleichs bei Staatsexamensprüfungen	S. 23
1. Bei Lehramtsstudiengängen	S. 23
2. Bei Prüfungen in der Humanmedizin und Zahnmedizin	S. 24
3. Bei staatlichen Prüfungen im Studium der Rechtswissenschaften (Erste Juristische Staatsprüfung)	S. 25
Teil 4 – Verlängerung der Fristen von Studienzeiten, Grundlagen- und Orientierungsprüfungen und Kontrollprüfungen	S. 26
Beratung zu Nachteilsausgleichen im Prüfungsverfahren an der Universität Würzburg	S. 27
Quellen	S. 29

VORWORT

Die Julius-Maximilians-Universität (JMU) ist eine international renommierte Universität mit einem breiten Fächerspektrum. 1402 erstmals gegründet bietet sie heute ihren mehr als 28.000 Studierenden in 10 Fakultäten rund 250 Studiengänge in den Geistes- und Gesellschaftswissenschaften, den Natur- und Lebenswissenschaften, der Medizin und in ausgewählten Bereichen der Ingenieurwissenschaften an. Gemäß ihrem Leitprinzip *„Wissenschaft für die Gesellschaft“* betreibt die JMU Forschung und Lehre in lebendiger Verantwortung gegenüber den Belangen der Gesellschaft.

*Wir wollen
Menschen mit
Beeinträchtigungen
einen Zugang zu
Studium und
Beruf eröffnen.*

Eine Erhebung des *„Deutschen Studentenerwerks“* im Jahre 2016 ergab, dass ca. 11% aller Studierenden in Deutschland durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung eingeschränkt sind. Die Zahl derer mit einer nicht sichtbaren Behinderung oder chronischen Erkrankung ist dabei sehr hoch. Dazu gehören z. B. Gehbehinderungen, Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparates, Hauterkrankungen, Allergien, Erkrankungen der inneren Organe, Legasthenie und Stoffwechselstörungen wie beispielsweise Diabetes mellitus oder auch psychische Erkrankungen wie Angststörungen und Depressionen.

Ein Studium mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gestaltet sich häufig nicht einfach. So kann es äußerst anstrengend und mühsam sein, den Abgabetermin für eine Hausarbeit einzuhalten, wenn man etwa mehrere Stunden pro Woche medizinisch behandelt werden muss oder nur sehr langsam zu lesen vermag. Körperliche oder seelische Beeinträchtigung darf jedoch kein Hinderungsgrund für ein erfolgreiches Studium sein! Daher sind uns Maßnahmen ganz besonders wichtig, die Menschen mit Beeinträchtigung einen Zugang zu Studium und Beruf eröffnen.

2016 wurde der Universität Würzburg für ihre Bemühungen, bestmögliche Voraussetzungen für Studierende sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit körperlichen oder seelischen Einschränkungen zu schaffen, von der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung der Bayerischen Staatsregierung das Signet „*Bayern barrierefrei*“ verliehen. Wir waren damit die erste Universität in Bayern, die sich über diese Auszeichnung freuen durfte. Die vorliegende Broschüre stellt Ihnen speziell unsere Maßnahmen zur Schaffung gleichwertiger Prüfungsbedingungen für alle unsere Studierenden vor.

Wenn Sie Fragen haben oder Unterstützung benötigen, wenden Sie sich vertrauensvoll an unsere Beratungsstelle KIS, die „*Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung*“. Wir sind bestrebt, auch individuelle Lösungen anzubieten. Frau Mölter und ihr Team stehen Ihnen gern mit Rat und Tat zur Seite.



Prof. Dr. Paul Pauli

Präsident der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

EINFÜHRUNG

Der Nachteilsausgleich ist Ausdruck des in Art. 3 des Grundgesetzes verankerten Benachteiligungsverbot. Er ist ein Instrument, um Menschen mit Behinderungen vor einer Benachteiligung zu schützen und Chancengleichheit zu gewährleisten, denn durch eine Behinderung entstandene Nachteile sollen durch ausgleichende Unterstützungsleistungen kompensiert werden.

„Behinderungen müssen keine Verhinderungen sein.“

– Walter Ludin

Hierbei handelt es sich um situations- und einzelfallbezogene Maßnahmen, die vor allem den Studienzugang, die Studierendurchführung und die Prüfungsbedingungen betreffen. Der Nachteilsausgleich ist ganz individuell je nach den persönlichen

Beeinträchtigungen zu gestalten. Er kann zum Beispiel in Form einer verlängerten Bearbeitungsfrist bei Hausarbeiten, der Zulassung eines Laptops bei Klausuren, eines separaten Prüfungsraums oder durch Schreibzeitverlängerungen bei Klausuren gewährt werden.

Bittet ein Prüfling erst nachdem er die Prüfung bereits absolviert hat, seine Behinderung zu berücksichtigen, so kann die Prüfung nicht nachträglich neu bewertet werden.

Ein „*Schwerbehindertenausweis*“ ist für die Beantragung von Nachteilsausgleichen in Prüfungen und bei der Modifizierung von zeitlichen und formalen Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnungen nicht erforderlich. Er allein begründet auch keinen Nachteilsausgleich, denn nicht jede Behinderung beeinträchtigt Studierende beim Absolvieren ihres Studiums.

L₂ E₁ A₁ R₂ N₂ I₁ N₂ G₄

D₂ I₁ S₂ A₁ B₂ I₁ L₂ I₁ T₂ Y₂

TEIL 1 – ALLGEMEINES

Um für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung gleichwertige Studien- und Prüfungsbedingungen sicherzustellen, sollten möglichst alle studienbezogenen Angebote der Universität barrierefrei gestaltet werden. Ein Ziel dabei ist es, für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung gleichberechtigte Möglichkeiten der Zugänglichkeit und Teilnahme an Prüfungen zu schaffen.

1. DATEN

Das Deutsche Studierendenwerk hat in Form von hochschulübergreifenden Sozialerhebungen Studierende darüber befragt, ob sie in ihrem Studium im Zusammenhang mit einer Behinderung beeinträchtigt sind und um welche Formen von Behinderung es sich dabei handelt. So ergab die Befragung im Sommersemester 2021.

Insgesamt haben rund 16 Prozent der Studierenden eine studienerschwerende Beeinträchtigung angegeben. In den Jahren 2011 und 2016 waren es noch 8 bzw. 11 Prozent. Von den Studierenden mit studienerschwerender Beeinträchtigung haben 69 Prozent eine einzelne studienerschwerende Beeinträchtigung, 31 Prozent sind mehrfachbeeinträchtigt. Der größte Anstieg ist in der Gruppe der Studierenden mit einer psychischen Erkrankung ersichtlich: eine Zunahme um rund 20 Prozentpunkte von 45 Prozent im Jahr 2011 auf 65 Prozent im Jahr 2021. Ob der Anstieg beispielsweise auf die Coronapandemie zurückzuführen ist oder auf die gesellschaftliche Akzeptanz für psychische Erkrankungen und einen offeneren Umgang damit, kann zu diesem Zeitpunkt nicht unterschieden werden. Weitere 13 Prozent der Studierenden haben

eine chronische Erkrankung und 7 Prozent eine gleich schwere Mehrfachbeeinträchtigung. Andere Beeinträchtigungsarten kommen seltener vor. Bei knapp 17 Prozent der Studierenden besteht die studienerschwerende Beeinträchtigung von Geburt an, bei etwa 63 Prozent trat sie vor Studienbeginn auf. Bei 59 Prozent der Studierenden hat die Beeinträchtigung (sehr) starke Auswirkungen auf das Studium. Vor allem Studierende mit einer gleich schweren Mehrfachbeeinträchtigung (72,5 Prozent) oder einer psychischen Erkrankung (66,1 Prozent) berichten von einer (sehr) starken studienerschwerenden Beeinträchtigung.

ZUM WEITERLESEN:

Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung GmbH (DZHW) (Hrsg.),
Dezember 2023:

**Die Studierendenbefragung
in Deutschland: best3 – Studieren mit einer
gesundheitlichen Beeinträchtigung**

Downloadbar unter:

[https://www.studierendenwerke.de/fileadmin/
user_upload/Publikationen/beeintraechtigt_
studieren_2021.pdf](https://www.studierendenwerke.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/beeintraechtigt_studieren_2021.pdf)

2. BEHINDERUNG / SCHWERBEHINDERUNG – BEGRIFFSBESTIMMUNG

Es gibt unterschiedliche Ansätze, den Begriff der Behinderung zu definieren. In Art. 1 Satz 2 der UN-Behindertenrechtskonvention heißt es:

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) Art. 2, Behinderung:

„Menschen mit Behinderung im Sinn dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit von außen wirkenden Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.“

(Bayerische Staatskanzlei)

Daran angelehnt definiert § 2 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches IX (SGB IX) die Behinderung wie folgt:

„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.“

Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.

Als „schwerbehindert“ gelten Menschen, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 156 SGB IX rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.“

So unterschiedlich wie die Art und die Schwere einer Behinderung sind auch deren Ursachen. Einige bestehen von Geburt an, andere werden erst durch einen Unfall oder eine Krankheit im Laufe des Lebens erworben.

Bei länger andauernden Krankheiten oder solchen mit einem episodischen Verlauf wie chronischen Darmerkrankungen, Diabetes, Epilepsie, psychischen Krankheiten (z. B. Depressionen, Angststörungen, Psychosen) kann es sich um Behinderungen handeln, sofern sie zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der gesellschaftlichen Teilhabe führen. In der Regel sind diese Erkrankungen nicht sichtbar. Die Betroffenen werden jedoch häufig stark durch die Erkrankungen beeinträchtigt, da sie z. B. ihren Studienalltag eng mit ihrer Lebensführung abstimmen müssen, wie das Einkalkulieren von Ruhepausen oder die Einnahme von Medikamenten, welche die Leistungsfähigkeit, Konzentration und Ausdauer beeinträchtigen.

3. RECHTLICHE GRUNDLAGEN FÜR NACHTEILSAUSGLEICHSREGELUNGEN IN PRÜFUNGSVERFAHREN

Der Anspruch auf Nachteilsausgleich leitet sich unmittelbar aus Art. 3 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) ab, unabhängig davon, ob es in einem Gesetz oder in einer Prüfungsordnung Regelungen zum Nachteilsausgleich gibt.

Für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung gibt es darüber hinaus spezifische Regelungen:

Nach § 16 Satz 4 Hochschulrahmengesetz müssen Prüfungsordnungen die besonderen Belange Studierender mit Behinderungen zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen. Das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz verpflichtet die Hochschulen, dafür Sorge zu tragen, dass Studierende mit Behinderung in ihrem Stu-

dium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.

§ 28 b der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge (ASPO) und für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg regeln sodann die Umsetzung dieses Auftrages wie folgt:

"Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder einer länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen (insbesondere in den Bearbeitungsfristen) abzulegen, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag über angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen. Der Antrag auf einen Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 ist frühestmöglich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen und sollte dort spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Prüfung, für welche er gelten soll, eingegangen sein.

Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ist die Vorlage von Nachweisen erforderlich. Als Nachweise im Sinne von Satz 1 sollen fachärztliche Atteste oder andere geeignete Nachweise vorgelegt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann ein Attest des Gesundheitsamtes verlangen. Die oder der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

Bei Entscheidungen der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Abs. 1 soll die Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (KIS) beteiligt werden."

4. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON NACHTEILSAUSGLEICHEN

Für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs im Prüfungsverfahren gibt es drei Voraussetzungen:

A) Vorliegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung vgl. Begriffsbestimmung unter Ziffer 2

Dabei sollte es sich um gesundheitliche Beeinträchtigungen mit einer Diagnose nach einem anerkannten Klassifikationssystem handeln. Die internationale Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, 10. Revision, German Modification“ (ICD-10) ist die amtliche Klassifikation zur Verschlüsselung von Diagnosen in Deutschland.

B) Dadurch konkreter Nachteil bzw. Erschwernis, sofern eine Prüfung unter den für alle geltenden Bedingungen absolviert werden muss

Um zu klären, ob und welche Nachteile bzw. Erschwernisse konkret bestehen, sollten die Wechselwirkungen von individuellen Beeinträchtigungen und den im jeweiligen Fach bzw. Modul herrschenden Bedingungen geprüft werden.

Daher sollte geklärt werden:

a) In Bezug auf welche Prüfungsform liegt eine Beeinträchtigung vor?

b) Wie lange und warum können Prüfungen nicht oder nicht in der allgemein üblichen Weise oder Zeit durchgeführt werden?

Weder eine Diagnose noch ein Grad der Behinderung geben Auskunft über die konkreten Wechselwirkungen zwischen individuellen Beeinträchtigungen und den Bedingungen von Prüfungsleistungen.

C) Kein Vorliegen einer Leistungsschwäche, sondern lediglich Leistungshindernis

Handelt es sich um eine Beeinträchtigung, die nicht die aktuell geprüften Befähigungen betrifft, sondern nur den Nachweis der vorhandenen Befähigungen erschwert und die auch in dem angestrebten Beruf durch Hilfsmittel ausgeglichen werden kann, ist dies in der Prüfung in Form eines Nachteilsausgleichs angemessen zu berücksichtigen.

Folgende Fragen sind zu beantworten:

Welche Kompetenz wird im Rahmen der Prüfung abgeprüft? Ist diese Kompetenz durch die Behinderung oder chronische Erkrankung beeinträchtigt?

ZUM WEITERLESEN:

DIMDI medizinwissen

<https://klassifikationen.bfarm.de/icd-10-gm/kode-suche/htmlgm2024/index.htm>

Leistungshindernisse dagegen sind beispielsweise das Erfassen der Aufgabe, die Darstellung der Lösung, Körperbehinderungen, Sprachbehinderungen und dergleichen.

Liegen diese Voraussetzungen vor, müssen die zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden einen Nachteilsausgleich bewilligen. Das „ob“ des Kompensationsanspruchs ist damit gesetzlich vorgegeben.

Hinsichtlich des „wie“ haben die zuständigen Prüfungsausschüsse einen Ermessensspielraum.

Die Angemessenheit eines Nachteilsausgleichs hat sich stets an den konkreten Beeinträchtigungen mit Blick auf die jeweilige Prüfung zu orientieren.

Kein Entgegenstehen des Prüfungszwecks:

- Art und Umfang nachteilsausgleichender Maßnahmen sind danach auszurichten, dass die Beeinträchtigung voll ausgeglichen wird. Maßstab sind dabei die Bedingungen für Prüflinge ohne Behinderungen.
- Nachteilsausgleichende Maßnahmen dürfen nicht zu einer privilegierenden Überkompensation zulasten der Chancengleichheit anderer Prüflinge führen.

Beispiel ADHS:

Mit der Möglichkeit, die Prüfung in einem separaten Raum zu schreiben, würde hinsichtlich des Nachweises der Leistungsfähigkeit des Prüflings dessen krankheitsbedingte übermäßige Störanfälligkeit angemessen kompensiert. Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs in Form der Gewährung eines separaten Raumes steht nicht dem Zweck der Prüfung entgegen.

5. ABGRENZUNG ZU KRANKHEITSBEDINGTER PRÜFUNGSUNFÄHIGKEIT (= RÜCKTRITT VON EINER PRÜFUNG)

Ist ein Prüfling durch eine akute Beeinträchtigung seines Gesundheitszustandes nur vorübergehend daran gehindert, seine wirkliche Befähigung nachzuweisen, ist ebenfalls kein Nachteilsausgleich zu gewähren. Hier ist vorrangig der krankheitsbedingte Prüfungsrücktritt zu erklären.

6. VERFAHREN ZUR BEANTRAGUNG EINES NACHTEILSAUSGLEICHS

Studierende, die einen Nachteilsausgleich bei Prüfungen (einschließlich Abschlussarbeiten) benötigen, müssen den Antrag über ein Formular stellen und geeignete Nachweise beifügen.

A) Nachweise

Dem Antrag auf Nachteilsausgleich soll ein fachärztliches Attest oder andere geeignete Nachweise vorgelegt werden. Das Attest sollte aktuell sein (nicht älter als 6 Monate). Es sollte Folgendes beinhalten:

1. **Stempel** der fachärztlichen, bzw. psychotherapeutischen Praxis, Name und Unterschrift der behandelnden Person, sowie Angabe des Ausstellungsdatums.
2. Beschreibung der **funktionalen Einschränkungen** bezogen auf Studienleistungen, insbesondere Wahrnehmung, Kognition, Verhalten und körperliche Funktionalität je nach Krankheitsbild (Diagnose kann angegeben werden).
3. Beschreibung der **Entwicklungstendenz** der Behinderung bzw. chronischen Erkrankung.

4. Wenn es sich um einen **dauerhaften** Zustand mit einer konstanten Funktionsbeeinträchtigung handelt, sollte dies im Attest vermerkt werden.

Ergänzend können dem Antrag auf Nachteilsausgleich folgende Nachweise beigelegt werden:

- Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes oder Schwerbehindertenausweis
- Schulgutachten bei Legasthenie
- Behandlungsbericht (z. B. nach stationären Aufenthalten)
- Stellungnahme oder Bericht eines Rehabilitationsträgers
- Stellungnahme der Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (KIS) der Universität Würzburg

B) Wo ist ein Antrag auf Nachteilsausgleich zu stellen?

Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist mittels Formblatt mit geeigneten Nachweisen (siehe unter A) per E-Mail (stud.mail-Adresse) beim Vorsitz des Prüfungsausschusses oder bei der KIS zu stellen.

C) Bis wann ist ein Antrag auf Nachteilsausgleich zu stellen?

Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Prüfung zu stellen, für welche er gelten soll; bei mehreren Prüfungen spätestens sechs Wochen vor der ersten Prüfung.

D) Wie gestaltet sich das weitere Vorgehen?

a) Für die Antragstellung sollte das Formblatt, welches auf der Webseite des Prüfungsamts und bei der Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Be-

hinderung und chronischer Erkrankung (KIS) downloadbar ist, verwendet werden.

Der/dem Studierenden steht es frei, im Vorfeld eine freiwillige Beratung durch die KIS in Anspruch zu nehmen. Eine Beratung vor Beantragung eines Nachteilsausgleichs ist dringend zu empfehlen.

b) Die Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung soll gemäß Prüfungsordnungen bei der Entscheidung über den Nachteilsausgleich einbezogen werden.

c) Die/der Prüfungsausschussvorsitzende trifft eine Entscheidung und informiert die Studierende/den Studierenden, das Prüfungsamt und die KIS.

Bei ablehnender Entscheidung leitet der Vorsitz des Prüfungsausschusses die Antragsunterlagen mit Begründung an das Prüfungsamt weiter. Das Prüfungsamt erstellt einen Bescheid mit Rechtsmittelbehelfsbelehrung an die Antragstellerin/an den Antragsteller. Sie haben bei Ablehnung die Möglichkeit, Klage einzureichen. Unabhängig davon haben Sie die Möglichkeit einer Gegendarstellung gegenüber dem Vorsitz des Prüfungsausschusses. Die KIS kann Sie unterstützen, dass eine mögliche ablehnende Entscheidung nochmals überdacht wird.

Bitte beachten Sie, dass dieses Verfahren die Klagefrist nicht beeinflusst.

[Siehe auch Abbildung Seite 14](#)

ANTRAG AUF NACHTEILSAUSGLEICH (NTA) AN DER JMU WÜRZBURG

Nachfolgend werden die Abläufe um die Beantragung im Überblick dargestellt.



INITIALBERATUNG DURCH DIE KIS
(freiwillig, jedoch empfohlen)

1

**ANTRAG AUF NACHTEILSAUSGLEICH
GEMÄSS PRÜFUNGSORDNUNGEN AN DEN
VORSITZ DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES**
per E-Mail über ein Formblatt

2

**ENTSCHEIDUNG DURCH DEN VORSITZ
DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES
+ INFORMATION ÜBER DIE ENTSCHEIDUNG
AN STUDIERENDE/STUDIENDEN, DAS
PRÜFUNGSAMT UND DIE KIS.**
Die/der Behindertenbeauftragte oder die
KIS sollen gemäß Prüfungsordnungen
beteiligt werden.

3

**BEI ABLEHNUNG DURCH DEN
PRÜFUNGSAUSSCHUSSVORSITZ: ABGABE
DER ANTRAGSUNTERLAGEN AN DAS
PRÜFUNGSAMT ZUR ERSTELLUNG EINES
RECHTSMITTELFÄHIGEN BESCHIDES**



**BEI ABLEHNENDEM BESCHIED GEGEBE
NEIFALLS KONTAKTAUFNAHME MIT DER
KIS ODER EINREICHEN EINER KLAGE**

7. MÖGLICHE MASSNAHMEN DES NACHTEILSAUSGLEICHS

Beeinträchtigungen durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung sind immer individuell. So können in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Erwerbs der Beeinträchtigung (z. B. von Geburt an oder seit wenigen Monaten vorhanden), den Besonderheiten des Studiengangs (z. B. Sprache und Naturwissenschaften) oder der individuell verfügbaren personellen oder technischen Unterstützung unterschiedliche nachteilsausgleichende Maßnahmen in Betracht kommen.

Beispiele für mögliche Maßnahmen:

- **Schreibzeitverlängerung**
Die Bearbeitungszeit wird um einen bestimmten Zeitraum verlängert. Z. B. um 20 % oder 50 % bei Klausuren oder bei Hausarbeiten und Abschlussarbeiten um 4 Wochen
- **Unterbrechungen der Bearbeitungszeit / Einlegen von Pausen während Klausuren**
Die Bearbeitung einer Klausuraufgabe wird einmal oder mehrmals unterbrochen und die Zeit gestoppt. Nach Beendigung der Unterbrechung läuft die Bearbeitungszeit wieder weiter. Z. B. im Falle von Diabetes, um Blutzucker zu messen und Nahrungsmittel aufnehmen zu können.
- **Nutzung einer Schreibassistenz**
Z. B. bei motorischen Beeinträchtigungen.
- **Verwendung von Hilfsmitteln**
Möglich sind u.a. Laptop, Lesehilfe, ...
- **Besondere Maßnahmen im Prüfungsraum**
Beispielsweise Sitzplatz nah am Ausgang oder bei Panikstörung ein separater Prüfungsraum.
- **Wechsel der Prüfungsform z. B. von mündlich in schriftlich**
Der Charakter der vorgesehenen Prüfungsform darf nicht verfälscht werden, deshalb ist in der Regel kein Wechsel von Klausur zur Hausarbeit möglich.

8. ERSATZ VON PRÜFUNGSFORMATEN DURCH GLEICHWERTIGE ANDERE FORMATE

Der Ersatz eines Leistungsformats durch ein gleichwertiges anderes Format ist das letzte Mittel, wenn alle anderen Möglichkeiten nicht zu einem angemessenen Ausgleich führen. Qualifikations- bzw. Lernziele müssen mit dem Ersatzformat ebenfalls erreicht werden können. Hier empfiehlt es sich, die fachspezifischen Bestimmungen zur Beurteilung einzubeziehen.

9. ZWINGENDES ENTGEGENSTEHEN?

Der Prüfungszweck steht dem Nachteilsausgleich zwingend entgegen, wenn nach einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls jede Maßnahme des Nachteilsausgleichs mit dem Prüfungszweck gänzlich unvereinbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Nachteilsausgleich den Prüfungszweck vereitelt. Fehlende Ressourcen für das Umsetzen von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sind kein zwingender Grund.

Wenn Prüfungen einen Berufsbezug aufweisen, sind einerseits Erfordernisse des Berufs und andererseits die im Beruf bestehenden Ausgleichsmöglichkeiten z. B. des § 164 Abs. 4 SGB IX in die Bestimmung des Prüfungszwecks und damit in die Gesamtbetrachtung einzubeziehen.

10. GRENZEN DES NACHTEILSAUSGLEICHS

Die Grenze des Nachteilsausgleichs findet sich im Grundsatz der Chancengleichheit aller Prüflinge, der verfassungsrechtlich in Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 GG abgesichert ist. Leistungshindernisse dürfen weder über- noch unterkompensiert werden.

Unzulässig sind beispielsweise:

Zusätzliche Prüfungsversuche, Erlass von Leistungen ohne Kompensation, Erlass von Aufgaben als Alternative zu zusätzlicher Bearbeitungszeit, die sprachliche Vereinfachung der Aufgabenstellungen oder die Änderung des Bewertungsmaßstabes.

ZUM WEITERLESEN:

Ennuschat, Jörg (2019); Hrsg. Deutsches Studentenwerk, Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS): Rechtsgutachten „*Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen – Prüfungsrechtliche Bausteine einer inklusiven Hochschule*“

Gattermann-Kasper, Maike (2018); Hrsg. Deutsches Studentenwerk, Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS): *Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen, Arbeitshilfe*

TEIL 2 – AUSGEWÄHLTE KRANKHEITSBILDER UND MÖGLICHE ANPASSUNGEN DES VORGESEHENEN PRÜFUNGSFORMATS UND PRÜFUNGSSETTINGS

1. LEGASTHENIE

A) Definition Legasthenie

Eine „*umschriebene Lese-Rechtschreibstörung*“ (LRS) liegt laut dem internationalen Klassifikationsschema ICD-10 der Weltgesundheitsorganisation (WHO) vor, wenn anhaltende und eindeutige Schwächen im Bereich der Lese- und Rechtschreibung NICHT auf folgende Kriterien zurückgeführt werden können:

- Entwicklungsalter
- Unterdurchschnittliche Intelligenz
- Fehlende Beschulung
- Psychische Erkrankung
- Hirnschädigung

B) Erscheinungsbild der Legasthenie

(Lese-Rechtschreibstörung)

Im ICD-10 der WHO werden folgende Klassifikationen unterschieden:

F81.0 – Lese- und Rechtschreibstörung

Das Hauptmerkmal der Lese- und Rechtschreibstörung ist eine bedeutsame Beeinträchtigung in der Entwicklung der Lesefähigkeiten. Dies zeigt sich durch Defizite beim Leseverständnis, der Fähigkeit, geschriebene Worte wiederzuerkennen und vorzulesen sowie generell in allen Bereichen, die Lesefähigkeiten erfordern. Zumeist tritt die Lesestörung gemeinsam mit einer Rechtschreibstörung auf.

F81.1 – Isolierte Rechtschreibstörung

Eine isolierte Rechtschreibstörung zeigt sich anhand von Leistungsdefiziten im Buchstabieren sowie der korrekten Wortschreibung. Diese Form der Beeinträchtigung tritt isoliert auf, d.h. unabhängig und ohne beobachtbare Schwierigkeiten beim Lesen.

C) Abgrenzung zur Lese-Rechtschreibschwäche

Fachleute, Ärztinnen und Ärzte sowie manche Bundesländer (als Gesetzgeber der Legasthenie-Erlasse) unterscheiden zwischen den Begriffen der Lese- und Rechtschreibstörung und der Lese-Rechtschreibschwäche. Die Grundlage für diese Differenzierung ist jedoch nicht einheitlich und stiftet häufig Verwirrung. Nicht verwunderlich also, dass die Begriffe Legasthenie, Lese-Rechtschreib-Schwäche, Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten, Lese-Rechtschreibstörung oder kurz LRS für viele Menschen die gleiche Bedeutung haben und somit häufig auch synonym verwendet werden.

Die Universität Würzburg verwendet für gravierende Lese- und / oder Rechtschreibschwierigkeiten, welche die ICD-10-Kriterien erfüllen, daher den klar definierbaren Begriff der Lese-Rechtschreibstörung sowie gleichbedeutend den Begriff Legasthenie.

D) Probleme im Studium durch die Legasthenie

Studierende mit Legasthenie benötigen im Lesen ein Mehrfaches an Zeit, um Fragen und Problemstellungen zu lesen und zu erfassen sowie Informationen aus Texten aufzunehmen und zu verarbeiten, bevor sie eine Lösung erarbeiten können.

HINWEIS

Wenn jedoch Rechtschreibung und Grammatik explizit Gegenstand von Prüfungen sind, was insbesondere bei Prüfungen in sprachwissenschaftlichen Studiengängen häufig der Fall ist, sind Maßnahmen des Nachteilsausgleichs inhaltlich prüfungsrelevant und daher nicht zulässig.

MÖGLICHE ANPASSUNGEN DES VORGESEHENEN PRÜFUNGSFORMATS UND PRÜFUNGSSETTINGS BEI LEGASTHENIE

Klausur: Verlängerung der Bearbeitungszeit, Nutzung eines PCs mit Rechtschreibkorrektur (hilfreich bei Rechtschreibproblemen), Nutzung einer Vorlesesoftware (hilfreich bei Leseproblemen)

Hausarbeiten: Verlängerung der Bearbeitungszeit

VIELE DEUTSCHE GERICHTE HABEN DAS RECHT AUF NACHTEILSAUSGLEICH VON STUDIERENDEN MIT LEGASTHENIE BEREITS BESTÄTIGT, WIE BEISPIELSWEISE:

Beschluss des Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein vom 19.8.2002/ 3 M 41/02; BecksRS 2009, 41443;

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof Urteil vom 19.11.2018 – 7 B 16.2604; BecksRS 2018, 3068.

VGH Kassel, Beschluss vom 3.1.2006 – 8TG3292/05.

E) Nachweis

Der Nachweis über das Vorliegen einer Legasthenie kann wie folgt erbracht werden:

Stellungnahmen von:

- Fachärztinnen und Fachärzten für Psychiatrie
- Ärztinnen und Ärzte für Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie
- Praxen für Lese-Rechtschreibtherapie
- Approbierten Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/innen
- Therapeut/innen, die nachweislich besondere Erfahrungen auf dem Gebiet der Lerntherapie oder Legasthenie haben

Da die Diagnostik der Legasthenie nur bis zum 21. Lebensjahr von der Krankenkasse finanziert wird, Erwachsenenpsychiater/innen bei Erwachsenen über 21 Jahren erfahrungsgemäß 200,00 € berechnen, werden auch Stellungnahmen akzeptiert, die älter als 6 Monate sind.

2. DEPRESSION

Kernsymptome einer Depression sind gedrückte Stimmung, Interessenlosigkeit und Antriebsmangel. Typische emotionale Symptome einer Depression sind Schuldgefühle, das Gefühl von Wertlosigkeit, Schwermut, Reizbarkeit oder Leere. Kognitive Symptome können Aufmerksamkeits- und Konzentrationsstörungen sein, aber auch Unentschlossenheit (auch bei einfachen Entscheidungen), negative Zukunftsgedanken, Selbstzweifel oder Suizidgedanken. Aber auch körperliche Symptome können bei einer Depression auftreten, wie zum Beispiel Schlafstörungen, Appetitlosigkeit,

Gewichtsabnahme, innere Unruhe, Schwindel, Magen-Darm-Beschwerden.

Man unterscheidet verschiedene Schweregrade bei einer Depression:

Leichte depressive Episode

Alltag, Studium und andere Aufgaben können nur unter großen Anstrengungen bewältigt werden.

Mittelgradige depressive Episode

Studierfähigkeit ist stark eingeschränkt, soziale Kontakte werden zunehmend weniger.

Schwere depressive Episode

Studierfähigkeit ist in der Regel nicht mehr gegeben, alltägliche Aktivitäten, z. B. Haushalt oder Freizeit, können ebenfalls nicht mehr oder nur sehr eingeschränkt erledigt werden, Suizidgedanken.

Suizidgedanken und -handlungen sind bei schweren Depressionen nicht selten und immer ernst zu nehmen. Eine Sonderform ist die manisch-depressive oder bipolare affektive Erkrankung, bei der die Betroffenen neben depressiven auch manische Phasen zeigen, in denen ihre Stimmung gut oder gereizt ist, sie sich für vieles interessieren, aber nicht bei einer Sache bleiben, und im Antrieb oft gesteigert, im Kontakt distanzlos und übergriffig werden. Depressionen verlaufen in Phasen, in denen die Leistungsfähigkeit je nach Schweregrad beeinträchtigt sein kann. Sie treten nicht selten in Phasen erhöhter Belastung auf („Erschöpfungsdepression“). Bei leitliniengerechter Behandlung kann die Leistungsfähigkeit auch bei schweren Depressionen wiederhergestellt werden, so dass das Studium fortgesetzt werden kann.

MÖGLICHE ANPASSUNGEN DES VORGESEHENEN PRÜFUNGSFORMATS UND PRÜFUNGSSETTINGS BEI DEPRESSION

Klausur: Pausen, eigener Raum

Mündliche Prüfung: Andere zeitliche Lage am vorgesehenen Tag, z. B. ein Termin am Nachmittag

Hausarbeit: zusätzliche Bearbeitungszeit

Praktikum: Angepasste Bedingungen wie z. B. Teilzeit, Splitten, Verschieben in spätere Semester

3. AUFMERKSAMKEITS-DEFIZIT-HYPERAKTIVITÄTS-STÖRUNG (ADHS)

Es handelt sich keineswegs um eine „Modkrankheit“. Man vermutet heute, dass die Veränderungen der Funktionsweise des Gehirns bei ADHS auf eine Entwicklungsstörung zurückzuführen sind. Entsprechend beginnt ADHS im Kindesalter.

ADHS-Symptome lassen sich in drei Kernbereiche einteilen:

- Aufmerksamkeits- und Konzentrationsschwächen
- Impulsive Verhaltensweisen
- Ausgeprägte Unruhe

Ein Verdacht auf ADHS kann erstmals mit dem Übergang ins Erwachsenenalter und dem Beginn des Studiums auftreten. Nicht selten zeigen sich leicht bis mittelschwer Betroffene mit höherer Intelligenz im schulischen Umfeld weitgehend unauffällig, während sich mit dem Beginn des Studiums oft bislang unbekannte Probleme zu entwickeln scheinen. Sich verändernde Lebens- und Alltagsumstände treffen auf neue Er-

fordernisse an die selbstständige Lern-, Arbeits- und Alltagsorganisation ohne feste Strukturvorgaben von außen und verursachen daher nach Aufnahme des Studiums meist ungewohnte Mehrfachbelastungen in vielen Bereichen. Wird bei Aufnahme des Studiums das Elternhaus verlassen, fehlt fortan auch die strukturelle Unterstützung der Eltern.

Zu häufigen und ADHS-korrelierten Schwierigkeiten von betroffenen Studierenden gehören in der Praxis:

- Verzetteln zwischen mehreren zu bearbeitenden Aufgaben
- Anhaltende Tagesmüdigkeit und Erschöpfung
- Langes Aufschieben von Arbeiten
- Sehr langsames Bearbeiten von Aufgaben
- Hin- und Herspringen zwischen Aufgaben und Arbeiten
- Häufige Unterbrechungen durch spontane Aufnahme anderer Aktivitäten
- Vergessen von Terminen und Erledigungen
- Vermeiden von Aufgaben, die dauerhafte und erhöhte Aufmerksamkeit erfordern
- Nicht-Einhaltung von Fristen
- Vermeidung uninteressanter Aktivitäten
- Häufiges gedankliches Abschweifen in der Vorlesung und beim Lernen
- Niedrige Frustrationstoleranz, daher schnelle Resignation und häufige Gedanken an Studienabbruch
- Probleme, Gelesenes zu behalten

Hinzu kommen oftmals Schwierigkeiten bei der selbstständigen Alltagsbewältigung und -organisation sowie in sozialen Bereichen, weshalb sich die Schwierigkeiten im Sinne der ADHS-bedingten Einschränkungen oftmals wechselseitig zuspitzen. In der Regel kann eine leitliniengerechte Behandlung die Beeinträchtigungen soweit kompensieren, dass die Studierfähigkeit erhalten bleibt. In Einzelfällen kann ein Nachteilsausgleich notwendig sein. Erfahrungsgemäß nehmen die Beeinträchtigungen mit zunehmendem Alter ab. Eine geeignete Berufswahl kann eine erfolgreiche Berufstätigkeit unterstützen.

MÖGLICHE ANPASSUNGEN DES VORGESEHENEN PRÜFUNGSFORMATS UND PRÜFUNGSSETTINGS BEI ADHS

Klausur: Separater Raum, Sichtschutz

Hausarbeiten: Verlängerung der Bearbeitungszeiten

4. AUTISMUS-SPEKTRUM-STÖRUNGEN

Autismus ist eine komplexe und tiefgreifende Entwicklungsstörung des Gehirns, die oft in den ersten drei Lebensjahren erkannt wird und in der Regel die Betroffenen ein Leben lang begleitet. Es gibt aber auch weniger schwere Erkrankungsverläufe, die von Betroffenen mit höherer Intelligenz lange kompensiert werden und erst bei höheren Anforderungen wie beim Studium auffallen, in seltenen Fällen liegen sogar Spezialbegabungen vor.

Menschen mit Autismus haben Schwierigkeiten im sozialen Umgang mit Mitmenschen, in der Kommunikation und brauchen oftmals feste Strukturen. Einige Menschen mit Autismus haben auch Schwierigkeiten, Gestik und Mimik zu deuten und zu erkennen, was jede Art von Kommunikation erschwert. Des Weiteren haben sie Probleme bei der Verarbeitung von Sinneswahrnehmungen. Man kann hier von einer Art „Reizfilterschwäche“ sprechen. Das heißt, Menschen mit Autismus nehmen alle Reize in ihrer Umgebung ungedämpft wahr und sind nicht in der Lage, unwichtige Reize auszublenden. Dies führt zu einer permanenten Reizüberflutung. Oftmals gibt es auch Probleme in der Feinmotorik und der Stressverarbeitung. Die Beeinträchtigungen durch Autismus-Erkrankungen wirken sich negativ auf die Leistungsfähigkeit aus. Diese können in der Regel nur teilweise kompensiert werden. Hier kann ein Nachteilsausgleich sinnvoll sein. Eine geeignete Berufswahl kann eine erfolgreiche Berufstätigkeit unterstützen.

MÖGLICHE ANPASSUNGEN DES VORGESEHENEN PRÜFUNGSFORMATS UND PRÜFUNGSSETTINGS BEI AUTISMUS-SPEKTRUM-STÖRUNG

Klausur: eigener Raum, Pausen bei Bedarf, Verlängerung der Bearbeitungszeit, Nutzung eines Laptops

Mündliche Prüfung: Einzelprüfung, Begleitperson

Laborpraktikum: bei Bedarf Assistenz

ZUM WEITERLESEN:

Autismus Deutschland e.V.,

www.autismus.de, Herausgeber:

autismus Deutschland e.V., Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Autismus

5. ANGSTSTÖRUNGEN

Was Menschen Angst macht, ist individuell verschieden. Dennoch gibt es typische Erkrankungen mit spezifischen Beschwerden. Angsterkrankungen treten nicht selten schon in Kindheit und Jugend, nicht selten aber auch beim Wechsel von Schule ins Studium auf.

WELCHE ANGSTERKRANKUNGEN GIBT ES ZUM BEISPIEL?

Phobie:

irrationale Furcht vor bestimmten Objekten, Situationen und Orten mit Vermeidungsverhalten (z.B. Angst vor Menschenansammlungen, Anblick von Blut, Injektionen). Menschen mit einer sozialen Phobie haben Angst, sich vor anderen zu blamieren oder schlecht bewertet zu werden. Gerade im Kontext Studium können soziale Phobien die Leistungspotentiale einschränken, wenn es z.B. darum geht, ein Referat zu halten.

Panik:

ohne äußeren Anlass, ohne eine Belastungssituation und ohne einen Stimulus („aus heiterem Himmel“) abrupt begin-

nende Episoden intensiver Angst, die innerhalb von 5 bis 10 Minuten ihr Maximum erreichen und 10 bis 20 Minuten dauern („Panikattacke“). Es bestehen vielfältige körperliche Symptome, z.B. Herzrasen, Zittern, starkes Schwitzen, Atemnot, Gefühl der Enge in der Brust, Schwindel, Übelkeit, Erbrechen. Betroffene sind häufig der Überzeugung, zu sterben oder verrückt zu werden. Panik ist oft mit Agoraphobie verbunden – der Angst, eine Panikattacke in Gegenwart anderer Menschen zu erleiden. Und vor Situationen, aus denen man nicht entfliehen kann oder in denen man keine Hilfe erhält. Z.B. in großen Menschenmengen, öffentlichen Verkehrsmitteln, großen Hörsälen oder Fahrstühlen. Diese werden dann vermieden.

Betroffene mit Angsterkrankungen sind in ihrer intellektuellen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt, können sich aber deswegen zeitweise nicht gut konzentrieren und ihre Leistungsfähigkeit nicht abrufen. Eine leitliniengerechte Behandlung kann diese wiederherstellen, so dass das Studium nicht unterbrochen werden muss oder nach einer Pause wieder fortgesetzt werden kann.

Die Betroffenen zeigen keine allgemeine Beeinträchtigung der intellektuellen Leistungsfähigkeit. Das Denken kann aber gekennzeichnet sein von Einengung und Grübeleien.

MÖGLICHE ANPASSUNGEN DES VORGESEHENEN PRÜFUNGSFORMATS UND PRÜFUNGSSETTINGS BEI ANGSTSTÖRUNGEN

Klausur: eigener Raum, Pausen bei Bedarf

Mündliche Prüfung: Einzelprüfung, Begleitperson

Laborpraktikum: Gegebenenfalls Assistenz

Vortrag: Ausschluss des Plenums

Berufspraktikum: Angepasste Bedingungen
z. B. Verschiebung in spätere Semester,
ggf. Ersatzleistung



TEIL 3 – BEANTRAGUNG EINES NACHTEILSAUSGLEICHS BEI STAATSEXAMENSPRÜFUNGEN

Grundsätzlich muss zur Beantragung eines Nachteilsausgleichs ein formloser Antrag unter Vorlage eines amtsärztlichen Attests gestellt werden.

1. BEI LEHRAMTSSTUDIENGÄNGEN

Beantragung eines Nachteilsausgleichs für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung bei Staatsprüfungen für ein Lehramt an öffentlichen Schulen.

A) Der von dem oder der Studierenden unterschriebene Antrag auf Nachteilsausgleich wird formlos mit amtsärztlichem Attest an das Prüfungsamt im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus gestellt.

B) Studierende der Lehrämter senden ihren Antrag an folgende Adresse:

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus –Prüfungsamt–
Salvatorstraße 2, 80327 München

C) Die Fristen für den Antrag auf Nachteilsausgleich lauten:

Prüfungstermin im Herbst:

bis spätestens zum 01.06. des aktuellen Jahres

Prüfungstermin im Frühjahr:

bis spätestens zum 01.12. des Vorjahres.

Maßgebend ist der Posteingangsstempel des Staatsministeriums.

D) Der Abgabetermin für die Antragstellung auf Nachteilsausgleich ist jeweils in der entsprechenden Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus für den jeweiligen Prüfungstermin ersichtlich:

<https://www.km.bayern.de/termine/>

E) Für den Antrag auf Nachteilsausgleich bei Staatsexamensprüfungen wird immer ein amtsärztliches Attest benötigt. Ergänzend kann eine Kopie des Schwerbehindertenausweises als Anlage zum Antrag auf Nachteilsausgleich eingereicht werden.

F) In dem amtsärztlichen Attest muss bescheinigt werden, dass wegen einer Behinderung und/ oder chronischen Erkrankung die Fertigung der Prüfungsarbeiten erheblich beeinträchtigt ist. Des Weiteren soll darin eine Aussage darüber getroffen werden, um welchen Prozentsatz die Arbeitszeit gegebenenfalls verlängert werden sollte bzw. welche anderen Maßnahmen zum Nachteilsausgleich empfohlen werden.

Ansprechpartner beim Staatsministerium:
Ulrich Lutz, Ulrich.Lutz@stmbw.bayern.de
089/2186-0 (Vermittlung)

2. BEI PRÜFUNGEN IN DER HUMAN- MEDIZIN UND ZAHNMEDIZIN

A) Die Rechtsgrundlage für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs für behinderte oder chronisch kranke Studierende ergibt sich jeweils aus § 11 a ÄAppO, § 22 ZAppO.

B) Die Antragstellung auf Nachteilsausgleich erfolgt grundsätzlich formlos schriftlich zusammen mit den jeweils notwendigen Antragsunterlagen für die Prüfungsanmeldung innerhalb der Meldefristen für die jeweiligen Prüfungen in den jeweiligen Prüfungsämtern.

C) Ein aktuelles fachärztliches Gutachten reicht in Kombination mit dem Schwerbehindertenausweis grundsätzlich aus. In Zweifelsfällen kann es zur Nachreichung weiterer Atteste, nötigenfalls auch amtsärztlicher Atteste kommen.

Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/ueber_uns/zentralezustaeendigkeiten/landespruefungsamt/index.html

3. BEI STAATLICHEN PRÜFUNGEN IM STUDIUM DER RECHTSWISSENSCHAFTEN (ERSTE JURISTISCHE STAATSPRÜFUNG)

A) Die Antragstellung auf Nachteilsausgleich bei staatlichen Prüfungen im Studium der Rechtswissenschaften (Erste Juristische Staatsprüfung) erfolgt gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt und ist formlos möglich.

B) Die Anträge können schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden. Die Kontaktdaten sind auf der Homepage des Landesjustizprüfungsamts unter Ansprechpartner zu finden:

https://www.justiz.bayern.de/landesjustiz-pruefungsamt/ansprechpartner/#jump_0_5

C) Der Antrag muss bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung eingegangen sein (§ 13 Abs. 2 JAPO).

D) Der Nachweis ist immer durch die Vorlage eines Zeugnisses eines Landgerichtsarztes oder eines Gesundheitsamts zu führen (§ 13 Abs. 2 Satz 3 JAPO). Zuständig ist grundsätzlich der Landgerichtsarzt oder das Gesundheitsamt am Wohnsitz der Antragstellerin / des Antragstellers.

E) Aus dem Gutachten sollten sich die Art der Erkrankung und die Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit ergeben.

HINWEIS

Hilfreich ist es, zur amtsärztlichen Untersuchung vorhandene ärztliche Unterlagen und den Bescheid über einen bereits genehmigten Nachteilsausgleich der Universität Würzburg (falls vorhanden) mitzubringen und vorzulegen, damit die Amtsärztin / der Amtsarzt mögliche nachteilsausgleichende Maßnahmen besser beurteilen kann.

TEIL 4 – VERLÄNGERUNG DER FRISTEN VON STUDIENZEITEN, GRUNDLAGEN- UND ORIENTIERUNGS- PRÜFUNGEN UND KONTROLLPRÜFUNGEN

Für die Verlängerung von Studienzeiten haben Studierende darzulegen, ob die Beeinträchtigung in Wechselwirkung mit den studienrelevanten Rahmenbedingungen zu erheblich studienzeitverlängernden Auswirkungen geführt hat. Dies kann zum Beispiel durch die Erstellung eines persönlichen Studienverlaufs erfolgen.

Wenn sich der Antrag auf die Verlängerung von Studienzeiten, Kontrollprüfungen oder Grundlagen-Orientierungsprüfungen bezieht, sollte gemeinsam mit den Fachstudienberaterinnen / Fachstudienberatern, dem Prüfungsamt und der KIS ein persönlicher Stundenplan vereinbart werden.



BERATUNG ZU NACHTEILSAUSGLEICHEN IM PRÜFUNGSVERFAHREN AN DER UNIVERSITÄT WÜRZBURG

KONTAKT- UND INFORMATIONSTELLE FÜR STUDIERENDE MIT BEHINDERUNG UND CHRONISCHER ERKRANKUNG (KIS)

Sandra Mölter M.A.

Leiterin der KIS

Am Hubland, Mensanebengebäude

97074 Würzburg

Gebäude: Z5

Raum: UG

Tel.: +49 931 31-84052

E-Mail: kis@uni-wuerzburg.de

PRÜFUNGSAMT

Besucheradresse

Campus Hubland Nord

Josef-Martin-Weg 55

97074 Würzburg

Tel.: +49 931 31-86006

Fax: +49 931 31-82102



QUELLEN

Barkley, Russell A., Das große Handbuch für Erwachsene mit ADHS, Huber, Bern, 2012

Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG). Vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414), BayRS 2210-1-3-WK. Vollzitat nach RedR: Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist.

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayHIG/true>

Bundesverband für Legasthenie und Dyskalkulie (2018): Legasthenie und Dyskalkulie im Erwachsenenalter

Ennuschat, Jörg (2019); Hrsg. Deutsches Studentenwerk, Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS): Rechtsgutachten „*Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen – Prüfungsrechtliche Bausteine einer inklusiven Hochschule*“

Gattermann-Kasper, Maike (2018); Hrsg. Deutsches Studentenwerk, Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS): *Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen. Arbeitshilfe*

Universität Hamburg, Gattermann-Kasper, Maike (2018); Nachteilsausgleich für Studierende mit Beeinträchtigungen:

<https://www.studierendenwerke.de/beitrag/nachteilsausgleich-fuer-studierende-mit-beeintraechtigungen>

Middendorf, E. et al. (2017): Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in Deutschland 2016, 21, Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks, durchgeführt vom Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung,

Berlin: Bundesministerium für Bildung und Forschung 2017, Hauptbericht und Randauszählungen nach Geschlecht sowie für die Länder

https://www.bmbf.de/SharedDocs/Publikationen/de/bmbf/4/31338_21_Sozialerhebung_2016_Zusammenfassung.pdf?blob=publicationFile&v=3

Universität Würzburg, Mölter, Sandra (2024): Psychische Erkrankungen und Probleme bei Studierenden.

Fischer/Jeremias/Dieterich (2022): Prüfungsrecht. 8. vollständig neubearbeitete Auflage, München.

Poskowsky, J. et al. (2018): beeinträchtigt studieren – best2: Datenerhebung zur Situation Studierender mit Behinderung und chronischer Krankheit 2016/2017, hrsg. vom Deutschen Studentenwerk, Berlin 2018.

Steinkühler, J. et al. (2023): Die Studierendenbefragung in Deutschland: best3 – Studieren mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, hrsg. Vom Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW), Hannover 2023.

Der Nachteilsausgleich

Informationen für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung, Mitarbeitende der Prüfungsämter, Lehrende und Prüfungsausschussvorsitzende der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Impressum

V.i.S.d.P: Universität Würzburg,
Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (KIS)
Redaktion: Sandra Mölter | Leiterin der KIS
Stand: November 2024

Mit freundlicher Unterstützung

Prof. Dr. Barbara Sponholz

Beauftragte für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung der Universität Würzburg

Heidi Pabst

Stabsstelle Justizariat der Universität Würzburg

Christian Burdack

Leiter Prüfungsamt der Universität Würzburg

Prof. Dr. Anne Bick

Vorsitzende des Prüfungsausschusses der THWS

Wolfram Freygang

Leiter Hochschulservice Studium der THWS